

---

---

## THEORIE DER ALTERSSICHERUNG

Rezension von: Stefan, Homburg,  
Theorie der Alterssicherung,  
Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg  
1988, 153 Seiten, DM 40,-

---

---

Daß der Faktor Kapital nicht von selbst Güter produzieren kann, versteht sich eigentlich von selbst. Sein jeweiliger Wert für die Volkswirtschaft hängt nicht zuletzt vom Funktionieren der relevanten sozialen Strukturen ab.

Die Auseinandersetzung, ob nun das „Kapitaldeckungsverfahren“ oder das „Umlageverfahren“ für das System der Altersversorgung besser ist, erscheint eigentlich schon etwas anachronistisch. Die Versorgung der Pensionisten kann wohl nur aus dem aktuellen Volkseinkommen erfolgen, wengleich auch früher gesetzte Maßnahmen langfristig Wirkung zeigen mögen – wie etwa der Umgang mit der Umwelt etc.

Im Zuge der Privatisierungstendenzen melden sich wieder da und dort Anhänger des sogenannten „Kapitaldeckungsverfahrens“, die ein derartiges System der Alterssicherung als Alternative zum bestehenden Pensionsversicherungssystem anbieten wollen. Stefan Homburg, ein Schüler von Prof. Felderer und ebenso wie sein Lehrer ein Vertreter dieser Tendenz, kommt nach 19 „Theoremen“ jedenfalls zum Schluß, daß das Kapitaldeckungsverfahren das „effizientere und zugleich stabilere System“ sei (S. 123).

Die zentrale Problematik einer solchen Erkenntnis, auch wenn sie sich aus einer noch so wissenschaftlich gebärdenden Darstellung ableitet, liegt in begrifflichen Vorentscheidungen.

Homburg stellt seiner Analyse eine Typologie voran, die die Systeme der „Alterssicherungsverfahren“ nach folgenden Kriterien unterscheidet (S. 5–8).

1. Umlage- versus Kapitaldeckungsverfahren
2. Staatliche versus private Alterssicherung
3. Zwangssicherung versus freiwillige Sicherung
4. Verfahren mit versus ohne Risikoausgleich
5. Verfahren mit versus ohne Umverteilung

Relativ eindeutig sind die Unterscheidungen 3. bis 5. Bei 2. können schon Unklarheiten auftreten. Schließlich kann der Staat einen starken gestaltenden Einfluß auf ein System privater Versicherungen ausüben und dieses in ein Gesamtsystem sozialer Sicherung einordnen. Die jüngsten Reformen in Großbritannien wären ein solches Beispiel, ebenso wie ein obligatorisches und engen gesetzlichen Rahmenbedingungen unterliegendes System von Betriebspensionen (z. B. Schweiz).

Von vorhinein zwischen einem „Umlageverfahren“ und einem „Kapitaldeckungsverfahren“ als zwei unabhängigen Optionen zu unterscheiden, ist jedoch eine äußerst fragwürdige Vorgangsweise, steht doch der Satz von Mackenroth im Raum, „daß aller Sozialaufwand immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden muß“. Diese Aussage bedeutet, daß es nur ein Umlageverfahren geben kann. Der Mackenroth'sche Satz wird von Homburg als „irreführend“ abgetan, weil die „zentrale Frage nach der Höhe des Sozialprodukts nicht gestellt wird“ (S. 68).

Damit vermengt der Autor aber auf unzulässige Weise die Frage nach einer optimalen Wirtschaftspolitik mit dem Problem der Alterssicherung. Gemeint kann damit wohl letztlich nur die Frage sein: Wie kann ich das System der Alterssicherung institutionell so gestalten, daß es sich langfri-

stig positiv auf die Höhe des Sozialprodukts auswirkt, sodaß spätere Alten-Generationen von dieser Entwicklung profitieren? Es geht um die Frage nach einer langfristig optimalen Wirtschaftspolitik. Die Ausgestaltung des Alterssicherungsverfahrens ist nur Teilaspekt dieses globaleren und komplexen Problems.

Mit der Fixierung auf die Fragestellung „Kapitaldeckungs- oder Umlageverfahren“, die diese „Theorie der Alterssicherung“ bestimmt, werden andere sehr aktuelle Themen aus der Betrachtung ausgeklammert, wie etwa die Wertschöpfungsabgabe. Ebenso bleibt praktisch die Diskussion um den möglichen Aufbau bzw. die Ausweitung einer zweiten Säule unerwähnt, wengleich man eingestehen muß, daß dies derzeit eher eine spezifisch österreichische Frage ist. Aber auch in der Bundesrepublik Deutschland hat das dortige System der Betriebspensionen – eine international gesehen (noch?) – geringe Ausbreitung und könnte im Rahmen eines Dualsystems (allgemeine Pensionsversicherung plus zweite Säule) eine größere Rolle spielen, was in unserem Nachbarstaat auch vereinzelt diskutiert wird. Statt dessen empfiehlt der Autor einen vollen Übergang zum „Kapitaldeckungsverfahren“, was er auch für politisch und technisch durchführbar hält.

Interessant ist der Vorschlag, wie diese Umstellung konkret verlaufen könnte (S. 134):

Jüngere Staatsbürger bräuchten keine Beiträge mehr an die staatliche Pensionsversicherung bezahlen; sie werden auf die private (freiwillige) Vorsorge verwiesen. Da nun aber der Staat die alten Verpflichtungen gegenüber den Pensionisten erfüllen muß, wäre er gezwungen, Kredite aufzunehmen. Er könnte jenen Wertpapiere anbieten, die jetzt zwecks Altersvorsorge sparen. Dadurch entstünden „- den

erheblichen Summen zum Trotz – keine Belastungen der Finanzmärkte, weil zusätzliche Kapitalnachfrage und zusätzliches Angebot sich zunächst die Waage halten“ (S. 135). Damit sind wir nun aber wieder beim Umlageprinzip angelangt, für dessen Funkzionieren der Staat letztlich die Verantwortung trägt – abgesehen von seiner Verantwortung für eine gute Wirtschaftspolitik, die für die Sicherheit der angelegten Gelder entscheidend sein könnte.

Ohne sich mit diesem Problem weiter auseinanderzusetzen, meint Homburg anschließend, daß damit zumindest eine weitere Ausweitung des Leistungsrechts unwahrscheinlich sei. Er sieht nämlich bei der „Rechnungsmethode des Umlageverfahrens“ eine „intrinsische Tendenz zur Ausweitung“ (S. 136), welche er als zentrales Problem des bestehenden Systems der Alterssicherung ansieht. Dem wäre entgegenzuhalten, daß wohl inzwischen eine Umkehr eingeleitet wurde, die zur Reduktion von gesetzlich festgehaltenen Versprechungen auf ein realistisches Ausmaß – wo immer dieses liegt – führen soll.

Daß sich der Autor mit Fragen der Sozialpolitik nur wenig auseinandergesetzt hat, wird u. a. daran deutlich, daß er einige wesentliche Fragen aus seiner theoretischen Arbeit ausgeklammert hat (z. B. Familien- und Frauenpolitik in der Pensionsversicherung) und es als einen Vorteil betrachtet, daß im „Kapitaldeckungsverfahren“ eine Umverteilung innerhalb einer Alterskohorte unterbunden wird. Als einziges Beispiel für Umverteilung nennt er die Rente nach Mindesteinkommen (in der BRD) für „Chefarztgattinnen“. Existenzsicherung im Alter soll im Homburgschen Modell über die Sozialhilfe garantiert werden.

Karl Wörister